

Merkblatt

Der wesentliche Versicherungsschutz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Einführung

- 1.1 Jedem Gemeindeglied, das im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit für kirchliche Körperschaften oder die Diakonie (Wohlfahrtspflege) tätig wird und dabei einen Gesundheitsschaden erleidet, stehen bestimmte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zu. Für den Fall jedoch, dass die anlässlich einer Teilnahme an kirchlichen/diakonischen Veranstaltungen erlittenen Unfälle nicht als Arbeitsunfälle nach dem SGB anerkannt werden, hat der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen eines Sammel-Versicherungsvertrages mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen.
- 1.2 Daneben ist landeskirchlicher Versicherungsschutz insbesondere wichtig im Haftpflichtbereich, sei es, dass ehrenamtlich Mitarbeitende von berechtigten Ansprüchen wegen Personen-, Sach-oder Vermögensschäden Dritter freigestellt werden sollen oder, dass ihnen die Abwehr unberechtigter Ansprüche abgenommen werden soll.
- 1.3 Im Übrigen hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Dienstreise-Kasko-Versicherung abgeschlossen, über die Schäden an für Auftragsfahrten genutzten privateigenen Kraftfahrzeugen reguliert werden können (Selbstbehalt 300,-Euro; Meldung unbedingt innerhalb von 8 Tagen und vor Reparatur).
- 1.4 Die Texte der landeskirchlichen Sammel-Versicherungsverträge sind bei jeder Kirchengemeinde und jedem Dekanat einzusehen. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Verträge. Die Broschüre „Rundum gut versichert“ zum Versicherungsschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden kann über die Homepage der Evangelischen Landeskirche in Baden (www.ekiba.de - Rechtsfragen - Versicherungsschutz) abgerufen werden.

Persönliche Beratung zu allgemeinen Fragen des Versicherungsschutzes sowie im konkreten Schadensfall erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175-610, Telefax 0721 9175-620.

2. Unfallversicherungsschutz

2.1 Allgemeines Sofern der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach dem SGB für bestimmte Unfallfolgen nicht greift, d. h. der Unfall von der zuständigen Berufsgenossenschaft nicht als Arbeitsunfall anerkannt wird, ist die jeweilige Krankenkasse oder private Krankenversicherung eintrittspflichtig. Zusätzlich kann dann der landeskirchliche Versicherungsschutz gemäß dem Sammel-Versicherungsvertrag mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband in Anspruch genommen werden.

Dieser Vertrag sieht Höchstleistungen für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) vor in Höhe von 25.000,-Euro, durch 225% Progression sind Leistungen bis 56.250,-Euro möglich; 5.000,-Euro für den Todesfall; 1.000,-Euro für Heilkosten und 5.000,-Euro für Bergungskosten. Im Falle eines Heilverfahrens werden die Kosten nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-oder Kranken-bzw. Unfallversicherer oder der Sozialhilfe zu tragen sind.

2.2 Versicherte Personen Zum versicherten Personenkreis gehören insbesondere die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlichen und diakonischen Veranstaltungen, wie z. B. Leiterinnen und Leiter sowie ihre Helferinnen und Helfer von Kindergottesdiensten, von Veranstaltungen der Jugendarbeit, von Kinderkuren und Ferienerholungsmaßnahmen, Lehrgängen und Seminaren der Frauen-oder Männerarbeit, der Evangelischen Akademie, der Erwachsenenbildung sowie von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinigungen und Gruppierungen. Des Weiteren zählen zum versicherten Personenkreis ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Kranken-und Pflegestationen sowie bei Vereinen für Nachbarschaftshilfe, soweit sie als Einrichtungen der Kirchengemeinden oder -bezirke bzw. als Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes geführt werden und eine allgemeine Mitversicherung zu den Sammel-Versicherungsverträgen vorliegt.

2.3 Beispiele

2.3.1 Unfallverletzungen eines Chormitglieds beim Sturz von der Bühne eines Gemeindehauses: Die gesetzliche Unfallversicherung erstattet die Kosten für Heilbehandlung und Pflege.

2.3.2 Schwere Verletzungen beim Sturz eines ehrenamtlichen Helfers oder einer ehrenamtlichen Helferin von einer Leiter während der Aufbauarbeiten an einem Zelt für das Gemeindefest: Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt Leistungen in Form von Heilkosten und gegebenenfalls Rentenleistungen und versucht mit allen geeigneten Mitteln (§ 26 SGB VII) den Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern.

3. Haftpflichtversicherungsschutz

3.1 Allgemeines Die landeskirchliche Haftpflichtversicherung tritt für kirchliche Einrichtungen und die in ihrem Auftrag Handelnden ein, wenn durch deren Verschulden einem Dritten ein Schaden verursacht worden ist. Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Berechtigte Ansprüche werden reguliert, unberechtigte Ansprüche wehrt der Versicherer ab.

Folgende Deckungssummen sind vereinbart:

-bis zu 5.000.000,-Euro je Ereignis wegen Personen-und Sachschäden (ohne Begrenzung auf die einzelne Person);

-bis zu 250.000,-Euro (bis zu 500.000,-Euro bei Organen und leitenden Mitarbeitenden) für Vermögensschäden, die nicht durch Personen-oder Sachschäden entstanden sind, mit einem Selbstbehalt von 750,-Euro (5.000,-Euro bei Organen und leitenden Mitarbeitenden).

Der landeskirchliche Versicherungsschutz im Haftpflichtbereich hat eine besondere Bedeutung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da private Haftpflichtversicherungen regelmäßig die ehrenamtliche Tätigkeit vom Versicherungsschutz ausschließen. Über die landeskirchliche Haftpflichtversicherung ist zudem - ohne gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters (z. B. Kirchengemeinde, Diakonieverein) - die von Ehrenamtlichen mitgeführte persönliche Habe versichert. Hierzu zählen neben der Kleidung auch die üblicherweise bei der fraglichen Tätigkeit mitgeführten Gegenstände, wie z. B. Fahrräder oder Arbeitsgeräte. Die Ersatzleistung beträgt in diesem Falle höchstens 500,-Euro für persönliche Habe bzw. 200,-Euro für medizinische Hilfsmittel (Brille, Hörgerät). Kraftfahrzeuge sind in diesem Bereich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Im Hinblick auf die erheblichen Verwaltungskosten auch bei geringsten Schäden sieht der Versicherungsvertrag für Schäden, die einen Wert von 50,-Euro nicht erreichen, keinen Versicherungsschutz vor.

3.2 Versicherte Personen Als versicherte Personen des Haftpflichtvertrages sind insbesondere alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugend-und Altenarbeit, der Gemeindefarbeit, der Wortverkündigung sowie beim Betrieb von Kranken-und Gemeindepflege, in Diakoniestationen und im Bereich der Nachbarschaftshilfe in Betracht zu ziehen.

3.3 Beispiele

3.3.1 Anlässlich einer Konfirmandenfreizeit stürzt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einer von einem ehrenamtlichen Gemeindefmitglied geleiteten Gruppe in eine Schlucht und wird so schwer verletzt, dass sie bzw. er lebenslang teilweise erwerbsgemindert ist. Der Haftpflichtversicherer der Landeskirche gewährt in diesem Falle Schadensersatz für die lebenslange Erwerbsminderung, falls ein schuldhaftes Verhalten der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters festzustellen ist. - Ein schuldhaftes Verhalten und damit eine ihr bzw. ihm zur Last zu legende Aufsichtspflichtverletzung hat die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter schon dann begangen, wenn sie bzw. er einen für das Alter der Teilnehmenden zu gefährlichen Weg ausgesucht hat. - Die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter wird vom Versicherer insoweit von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt.

3.3.2 Die ehrenamtliche Leiterin bzw. der ehrenamtliche Leiter einer Gruppe von Jugendlichen aus der Gemeinde hatte es unterlassen, das offene Feuer an einem öffentlichen Grillplatz in der Nähe einer Forsthütte vor dem Verlassen vollständig zu löschen bzw. mit Erde abzudecken. In Folge später entstandener Windstöße geriet die Forsthütte in Brand. Der entstandene Sachschaden in Höhe von 40.000,-Euro war dem Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Forsthütte vollständig zu ersetzen und wurde vom Versicherer übernommen.

4. Dienstreise-Kasko-Versicherung

4.1 Allgemeines Mit Rücksicht auf die u.U. hohen Kosten, die Ehrenamtlichen dadurch entstehen können, dass sie anlässlich einer im Interesse der Landeskirche durchgeführten Auftragsfahrt mit ihren PKW einen Unfall erleiden, hat die Landeskirche - auch ohne gesetzliche Verpflichtung - eine Dienstreise-Kasko-Versicherung abgeschlossen, die u.a. den ehrenamtlich Mitarbeitenden den bei einer Auftragsfahrt erlittenen Schaden an dem für die Auftragsfahrt genutzten privateigenen Kraftfahrzeug ersetzen kann. Mietwagenkosten sind nicht erstattungsfähig.

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass jeder Versicherungsfall dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen und vor Reparatur zu melden ist.

Der Versicherungsschutz, der einen Selbstbehalt von 300,-Euro in jedem Einzelfall vorsieht, kommt insbesondere dann in Betracht, wenn kein Fremdverschulden vorliegt oder der Unfallgegner wegen Fahrerflucht nicht ermittelt werden kann. In diesem Rahmen ist auch für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger, LKWs und kleine Lieferwagen bis 1t Nutzlast Versicherungsschutz gegeben. Der Versicherungsschutz wird auch dann gewährt, wenn die Ehrenamtlichen für ihre Fahrzeuge eigene Vollkasko-Versicherungen abgeschlossen haben. Ist dies der Fall, so sind die Ehrenamtlichen gehalten, den Anspruch ausschließlich über den landeskirchlichen Versicherer abzuwickeln. Bei diesem Verfahren kommt ihnen zu Gute, dass sie bei ihren eigenen Versicherern keinen Schadensfreiheitsrabatt verlieren bzw. keine Rückstufung erleiden. Versicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn das Fahrzeug von einem Dritten, z.B. von einem anderen Gemeindeglied, unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

4.2 Versicherte Personen Über den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeugs. Für Fahrzeuge der jeweiligen Dienststelle und für gewerblich gemietete Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz über den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag.

4.3 Beispiele

4.3.1 Anlässlich einer vom Jugendkreis der Kirchengemeinde mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug eines ehrenamtlichen Helfers bzw. einer ehrenamtlichen Helferin durchgeführten Altpapiersammlung werden beim Rückwärtseinparken der Traktor und der Anhänger beschädigt: Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten (mit Ausnahme der Selbstbeteiligung).

4.3.2 Die Leiterin bzw. der Leiter einer Jugendfreizeit gerät mit dem ihr bzw. ihm von ihrem bzw. seinem Onkel kostenlos zur Verfügung gestellten VW-Bus beim Überholen auf das Bankett und beschädigt das Fahrzeug: Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten, soweit sie 300,-Euro übersteigen.